

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 10, 17.02.2009

Satzung

**über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und
Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 17. Februar 2009

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Dortmund

Vom 17. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt für das Wintersemester 2009/2010 sowie das Sommersemester 2010 bei den Studiengängen der Fachhochschule Dortmund, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren)
 1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule sowie
 2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester.
- (2) Die Studiengänge gemäß Absatz 1 sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 2

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.
- (2) Studienplätze im höheren Fachsemester werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 3**Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule,
Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit**

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.
- (3) Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 2 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Masterstudiengängen Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW, so dass folglich vorrangig ausgewählt wird, wer einen Dienst abgeleistet hat; im Übrigen entscheidet das Los. In Bachelorstudiengängen bestimmt sich bei Ranggleichheit die Rangfolge abweichend vorrangig nach der Wartezeit, dann nach abgeleistetem Dienst, anschließend entscheidet das Los.

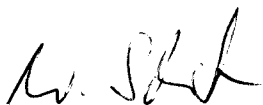
§ 4**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze für das Wintersemester 2009/2010 sowie das Sommersemester 2010. Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011 wird eine neue Satzung erlassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 4. Februar 2009.

Dortmund, den 17. Februar 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Anlage 1

Architektur (Bachelor)

Informatik (Bachelor)

Medizinische Informatik (Bachelor)

Wirtschaftsinformatik (Bachelor)

Wirtschaftsinformatik Verbund (Bachelor)

Soziale Arbeit (Bachelor)

International Business, 6 Semester (Bachelor)

International Business, 8 Semester (Bachelor)

Betriebswirtschaft (Bachelor)

Wirtschaftsinformatik Verbund (Master)